

Titel der Drucksache:

**Besondere Hygienevorschriften für  
 Friseurhandwerk in Erfurt**

Drucksache

**0393/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.03.2021	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit dem 1. März 2021 dürfen Friseurgeschäfte in Thüringen wieder ihrem Handwerk nachgehen – dies unter Einhaltung der für diese Branche geltenden Vorschriften des Thüringer Sozialministeriums vom 25.02.2021.

Die in der Stadt Erfurt seit dem 1. März geltenden Hygienevorschriften gehen darüber hinaus und besagen dabei, dass bei Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen am Menschen die Beschäftigten in Friseurgeschäften eine FFP2-Maske in Verbindung mit einem Schutzschild oder einer Schutzbrille zu tragen haben (1d). Gleichzeitig müssen laut DGUV-Regelung 112-190 die Beschäftigten nach 75 min. Arbeitszeit eine 30minütige Pause einlegen.

Diese Regelung ist deutschlandweit einzigartig und schränkt daher das Friseurhandwerk in Erfurt wiederum in der Vergabe von Terminen ein.

Ich bitte daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso weicht die Stadt Erfurt in den Regelungen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, hier Friseurgeschäfte, von den bundesweit geltenden Regelungen ab?
2. Wann wurde diese städtische Sonderregelung bekannt gegeben und welche Folgen hatte die Kurzfristigkeit auf die bereits erfolgte Terminvergabe der Friseurgeschäfte?

Anlagenverzeichnis

04.03.2021, gez. i. A: [REDACTED]

Datum, Unterschrift